

## Übersicht über erweiterte Handlungsspielräume nach Änderung von NKiTaG und DVO-NKiTaG ab 01.08.2024

Die Änderungen in Gesetz und Verordnung haben zum Ziel, den Trägern von Kindertagesstätten mehr Flexibilität beim [Personaleinsatz](#) zu geben. Dies kommt u. a. in **befristet** abgesenkten Mindestanforderungen, aber auch durch andere Erleichterungen zum Ausdruck. Die Rechtsänderungen erweitern die Möglichkeiten der Träger – eine Verpflichtung diese Möglichkeiten auszu-schöpfen besteht nicht. Im Folgenden werden die wesentlichen Neuerungen vorgestellt:

1. Nur noch Anzeigepflicht beim Einsatz zweier pädagogischer Assistenzkräfte in Randzeiten

Die Möglichkeit, in einer Randzeitgruppe zwei pädagogische Assistenzkräfte einzusetzen, wird bis zum 31.07.2026 verlängert. Die beabsichtigte regelmäßige Tätigkeit von zwei pädagogischen Assistenzkräften in einer Randzeitgruppe muss nicht mehr beantragt, sondern vor Aufnahme der Tätigkeit beim Landesjugendamt lediglich angezeigt werden. Hierdurch wird das Verfahren verschlankt. Die Anzeige kann in gleicher Weise, wie bisher die Beantragung der Genehmigung formlos per E-Mail an die zuständige Sachbearbeitung erfolgen und wird zeitnah über kita.web möglich sein. In Waldkindergartengruppen, Gruppen, denen mehr als zwei Kinder angehören, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Außenstellen kann von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht werden.

2. Erhöhung der Zahl der Krankheitsvertretungstage

Bis zum 31.07.2026 kann im Falle der unvorhergesehenen Abwesenheit einer erforderlichen pädagogischen Kraft nunmehr an fünf statt bisher drei Tagen je Kalendermonat und Gruppe eine andere geeignete Person mit der Wahrnehmung der Aufsichtspflichten betraut werden.

3. Erleichterung beim verpflichtenden Einsatz einer dritten Kraft in Krippengruppen

Ab dem 01.08.2025 muss in jeder Krippengruppe, in der elf oder mehr Plätze belegt sind, während der gesamten Kernzeit zusätzlich eine dritte Kraft regelmäßig tätig sein. Gruppenschließungen aufgrund Fachkräftemangels sollen dabei jedoch vermieden werden. Wenn eine Einrichtung trotz Ausschreibung keine geeignete Bewerbung erhält, kann bis zum 31.07.2026 ein Weiterbetrieb der Gruppe auch ohne dritte Kraft erfolgen. Für eine andere Kraft nach § 11 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 NKiTaG, die als dritte Kraft eingesetzt wird, wird bis zum 31.07.2026 wie bisher Finanzhilfe gewährt.

4. Erweiterung der Einsatzmöglichkeiten erfahrener pädagogischer Assistenzkräfte nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 und 3 NKiTaG in der Kernzeit

Sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten sowie Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger

a) ...mit einschlägiger Berufserfahrung von mindestens zehn Jahren können in Gruppen, denen höchstens zwei Kinder unter drei Jahren angehören, bis zum 31.07.2030 ohne weitere Voraussetzungen anstelle der pädagogischen Fachkraft in Funktion der Gruppenleitung eingesetzt werden. Der Träger soll dabei auf den Erwerb spezifischer Kompetenzen dieser Kräfte hinwirken, die für die verantwortliche Übernahme der Förderung von Kindern in Kindertagesstätten erforderlich sind. Bildungsträger können eine entsprechende Weiterqualifizierung – bestehend aus fünf Modulen – nach dem Rahmencurriculum [„Gruppenleitung Ü3 – 600 Stunden Weiterqualifizierung für die befristete Wahrnehmung von Gruppenleitungsaufgaben in Kindertageseinrichtungen“](#) anbieten. Welche Bildungsträger ab welchem Zeitpunkt diese Weiterqualifizierungsmodule anbieten, muss vor Ort in Erfahrung gebracht werden. Die Bildungsträger müssen über das Gütesiegel für Qualifizierungsmaßnahmen in der frühkindlichen Bildung in Niedersachsen verfügen. Informationen zu zertifizierten Bildungsträgern sowie das Zertifizierungsverfahren sind bei der [Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung](#) erhältlich.

Das Rahmencurriculum wird in Kürze durch das Kultusministerium [veröffentlicht](#).

b) ...mit einschlägiger Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren können in Gruppen in denen höchstens zwei Kinder unter drei Jahren betreut werden, anstelle einer pädagogischen Fachkraft in Funktion der Gruppenleitung

eingesetzt werden, wenn sie sich an einer Fachschule Sozialpädagogik zur einjährigen (Vollzeit) bzw. anderthalbjährigen (Teilzeit) Weiterbildungsmaßnahme [„Aufbauqualifizierung zur Gruppenleitung für Kindertageseinrichtungen in der Fachschule Sozialpädagogik“](#) angemeldet haben, sich in dieser befinden oder diese abgeschlossen haben. Die Weiterbildungsmaßnahme wird von allen Fachschulen Sozialpädagogik angeboten. Welche Fachschule die Weiterbildung in der dualisierten Teilzeitform anbietet, muss [vor Ort](#) in Erfahrung gebracht werden. Wird die Weiterbildung nicht innerhalb von 30 Monaten ab Beginn abgeschlossen, endet die Einsatzmöglichkeit zum Ende des Kindergartenjahres. Das Landesjugendamt kann im Einzelfall auf Antrag des Trägers Ausnahmen zulassen.

Voraussetzung für einen Einsatz als Gruppenleitung über den 31.07.2030 hinaus ist in jedem Fall, dass die Weiterbildungsmaßnahme an einer Fachschule absolviert wird. Das gilt sowohl für die unter a) (mindestens zehn Jahre Berufserfahrung) als auch für die unter b) (mindestens fünf Jahre Berufserfahrung) benannten Kräfte. Andernfalls endet diese Einsatzmöglichkeit zu diesem Stichtag.

Darüber hinaus kann in der Randzeit ab 01.08.2026 bis zum Ablauf des 31.07.2030 anstelle der pädagogischen Fachkraft eine pädagogische Assistentkraft mit den oben genannten Anforderungen an die Qualifikation eingesetzt werden.

In integrativen Gruppen, Waldkindergartengruppen, Kindergartengruppen mit nicht mehr als zehn Kindern, Hortgruppen mit nicht mehr als zwölf Kindern, Gruppen, denen mehr als zwei Kinder angehören, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Außenstellen besteht nicht die Möglichkeit, in der Kernzeit und Randzeit anstelle der pädagogischen Fachkraft eine pädagogische Assistentkraft einzusetzen.

#### Anschlussfähigkeit

Sowohl das Weiterbildungsangebot an einer Fachschule Sozialpädagogik als auch bei einem Bildungsträger kann den Quereinstieg in die Weiterbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin / zum staatlich anerkannten Erzieher eröffnen. Über den [Quereinstieg](#) kann zu einem späteren Zeitpunkt in verkürzter

Zeit die formale Qualifikation für eine dauerhafte Tätigkeit als pädagogische Fachkraft erworben werden.

### Finanzhilfe

Für den Stundenumfang, in dem berufserfahrene pädagogische Assistenzkräfte in Funktion der Gruppenleitung in den genannten Gruppen eingesetzt werden (einschließlich der dafür gewährten Verfügungsstunden), erhält der Träger hierfür Finanzhilfe auf Basis der Jahreswochenstundenpauschale für eine pädagogische Fachkraft.

Für den Einsatz dieser Kraft in der Randzeit wird Finanzhilfe auf Basis der Jahreswochenstundenpauschale einer pädagogischen Assistenzkraft gewährt.

### 5. Ergänzungszeit

Bis zum 31.07.2026 ist für Gruppen, in denen höchstens zwei Kinder unter drei Jahren gefördert werden, vor und nach zusammenhängender Kern- und Randzeit eine „Ergänzungszeit“ zulässig. In kita.web wird Voraussetzung für das Angebot einer Ergänzungszeit sein, dass mindestens sechs Stunden Kern- und Randzeit oder sechs Stunden Kernzeit in einem Block angeboten werden. In einem darüberhinausgehenden Zeitraum, der sich daran anschließt oder unmittelbar davor liegt („Ergänzungszeit“), kann die Gruppe von einer pädagogischen Assistenzkraft und einer weiteren geeigneten Person betreut werden. Weitere Voraussetzung ist, dass in der Kindertagesstätte eine weitere pädagogische Kraft zeitgleich anwesend sein muss. Dies kann auch die Einrichtungsleitung sein.

Der Träger der Kindertagesstätte hat darauf hinzuwirken, dass die in der Ergänzungszeit eingesetzte weitere geeignete Person eine pädagogische Qualifikation im Umfang von 160 Unterrichtsstunden erwirbt bzw. bereits erworben hat. In dieser soll sie grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in Bezug auf die Förderung der Kinder, die Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten sowie im pädagogischen Team und die rechtlichen Rahmenbedingungen der Kindertagesbetreuung erwerben bzw. erworben haben. Im Bildungsportal Niedersachsen werden [pädagogische Basisqualifikationen im Umfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden](#) veröffentlicht, die die Anforderungen erfüllen.

Der Träger der Kindertagesstätte hat dem Landesjugendamt das beabsichtigte Angebot einer Ergänzungszeit durch die Kindertagesstätte und die in dieser

Zeit eingesetzten Kräfte und Personen **vor** dem erstmaligen Angebot der Ergänzungszeit **anzuzeigen**.

Der Träger erhält für diese weiteren geeigneten Personen Finanzhilfe auf Basis der Pauschale für Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten.

In Waldkindergartengruppen, Außenstellen und Gruppen in denen mehr als zwei Kinder unter drei Jahren betreut werden kann von der Ergänzungszeit kein Gebrauch gemacht werden.

6. Verlängerung der Übergangsregelung für Großtagespflege in § 39 Abs. 2 NKiTaG um vier Jahre bis zum 31.07.2028.

Hinweis:

Die technische Umsetzung der neuen Rechtslage in kita.web macht umfangreiche Programmierungen erforderlich. Bis diese abgeschlossen sind, können ggf. erforderliche Mitteilungen an die zuständige Sachbearbeitung im Landesjugendamt per E-Mail gemacht werden. Die [Zuständigkeiten](#) finden Sie im Bildungsportal Niedersachsen.

Dies betrifft den Einsatz zweier pädagogischer Assistenzkräfte in einer Randzeit, die Mitteilung, in welchem Zeitraum eine Ergänzungszeit eingerichtet wird und den Einsatz einer berufserfahrenen sozialpädagogischen Assistenzkraft bzw. einer berufserfahrenen Kinderpflegerin oder eines berufserfahrenen Kinderpflegers (oben Nr. 4). Das Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen wird dabei in der Mitteilung versichert. Auf der Startseite von kita.web sowie auf dem [Bildungsportal](#) Niedersachsen stehen entsprechende Textbausteine zur Verfügung, die lediglich vervollständigt werden müssen. Nach Abschluss der Programmierung erfolgt eine Nacherfassung über kita.web. Sobald dort die Eintragungen möglich sind, werden Sie darüber informiert werden. Die Eintragungen sind dann durch den Träger selbst nachträglich in kita.web vorzunehmen.

Soweit darüber hinaus Fragen zur Umsetzung bestehen, stehen die Fachbereiche II und III des Niedersächsischen Landesjugendamtes wie immer beratend zur Verfügung.